

PROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Marktgemeinde St. Peter in der Au

am Montag, dem 29. Juni 2026 um 19:30 Uhr

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes St. Peter in der Au, Hofgasse 6

Anwesend waren:

1. Bgm.	MMag. Johannes Heuras	13. GR ⁱⁿ	Silvia Krendl
2. Vbgm.	Alois Seirlehner	14. GR	Lukas Krifter
3. gfGR	Hermann Stockinger	15. GR ⁱⁿ	Verena Musikař
4. gfGR	Franz Stocklassa	16. GR	Michael Pfaffenbichler
5. gfGR	Josef Streißberger	17. GR	Dr. Manfred Pferzinger
6. gfGR	Josef Schönegger	18. GR	Gerhard Schaupp
7. GR	Friedrich Bürscher	19. GR ⁱⁿ	Mag. Susanne Slattery
8. GR	Johann Egger-Richter	20. GR	Mark Slattery
9. GR	Andreas Gruber, MA BSc	21. GR ⁱⁿ	Michaela Wagner
10. GR	Jürgen Haunschmid	22. GR ⁱⁿ	Kerstin Wimmer
11. GR	Franz Bernhard Jungwirth	23. GR	Martin Wimmer
12. GR ⁱⁿ	Ingrid Kaubeck	24. GR	Jonas Wimmer

Anwesend waren außerdem:

Mag^a. Melanie Kaindl als Schriftführerin

Entschuldigt abwesend waren:

gfGRⁱⁿ Julia Krifter, GR Elias Zach, GR Simon Brandner, GR Dietmar Hausberger, GR Karl Wagner

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender:

Bürgermeister MMag. Johannes Heuras

Tagesordnung

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister
2. Genehmigung der Protokolle vom 11.05.2026
3. Bericht: Videoüberwachung im öffentlichen Raum
4. Beschluss: Netz NÖ Dienstbarkeitsvertrag, Trafostation, KG St. Peter/Au-Dorf
5. Beschluss: Planungs- und Realisierungsvertrag ÖBB, P+R Anlage St. Johann-Weistrach
6. Beschluss: Kaufvertrag, GSt. Nr. 1752/7, KG Kirnberg
7. Beschluss: Tauschvertrag GSt. Nr. 1424/1, KG Kirnberg
8. Beschluss: Pachtvertrag, Fa. Smash, Padelplatz, KG St. Peter/Au-Markt
9. Beschluss: Wegauflassung, GSt. Nr. 1703/2, KG Kirnberg
10. Beschluss: Finanzielle Unterstützung Hubertuskapelle
11. Beschluss: Diverse Personalangelegenheiten
12. Bericht: Sanierungsarbeiten Schlossteich

Erledigung der Tagesordnung:

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Dringlichkeitsantrag:

Es langt nachstehender Dringlichkeitsantrag von GR Friedrich Bürscher (SPÖ) ein:

„Gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 beantragen die unterfertigenden Mitglieder des Gemeinderates, folgenden Beratungsgegenstand in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 29. Juni 2026 aufzunehmen:

Calisthenics Park in St. Peter – Grundsatzbeschluss für Sonnensegel und Trinkwasserspender“

Der Dringlichkeitsantrag liegt den Unterlagen als Beilage A bei.

Der Vorsitzende führt aus, dass gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung ohne vorhergehende Vorberatung zunächst über die Dringlichkeit dieser Angelegenheit abzustimmen ist.

Der Vorsitzende stellt daher die Frage, wer diesem Antrag die Dringlichkeit zuerkennt.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig

Ja: SPÖ, GRÜNE

Nein: TEAM St. Peter/Au, FPÖ

Der Vorsitzende verweist anschließend darauf, dass sich der Sportausschuss unter der Leitung von GR Manfred Pferzinger mit der Angelegenheit befassen solle. Eine Dringlichkeit ist entsprechend der Gemeindeordnung grundsätzlich in jenen Fällen vorgesehen, wo andernfalls ein drohender rechtlicher Nachteil oder ein finanzieller Schaden für die Gemeinde

bestünde. Im Antrag ist jedoch von einem Grundsatzbeschluss die Rede, um bei Budgeterstellung im November entsprechende Mittel vorzusehen.

OV Hermann Stockinger wirft ein, dass im offenkundig mit KI erstellten Antrag (siehe Schaubild) gar keine Kosten genannt seien. Ein kurzer Blick mit Hilfe der KI besagt, dass für ein Sonnensegel im Ausmaß des Calisthenicspark von 10 x 20 Metern und einer Höhe von rd. 5 Metern Kosten von bis zu € 85.000,00 anfallen würden. Umso mehr sollte sich daher zunächst der zuständige Ausschuss inhaltlich damit auseinandersetzen.

2. Genehmigung der Protokolle vom 11. Mai 2026

Gegen die vorliegenden Protokolle der Sitzung des Gemeinderates vom 11. Mai 2026 liegt kein Einspruch vor. Sie gelten daher als genehmigt.

3. Bericht: Videoüberwachung im öffentlichen Raum

In den vergangenen Monaten kam es in den öffentlichen WC-Anlagen sowie an der Fassade der Carl Zeller Halle im Gemeindegebiet wiederholt zu Vandalismusakten und Sachbeschädigungen. Die dadurch verursachten Schäden führen nicht nur zu erheblichen finanziellen Belastungen für die Gemeinde, sondern beeinträchtigen auch die Nutzbarkeit der öffentlichen Einrichtungen für die Bevölkerung.

Vor diesem Hintergrund wird nunmehr geprüft, welche rechtlichen Möglichkeiten zur Einrichtung einer Videoüberwachung bestehen, um künftige Beschädigungen zu verhindern beziehungsweise die Aufklärung von Straftaten zu erleichtern.

Nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen ist eine Videoüberwachung im öffentlichen Raum grundsätzlich zulässig, sofern die datenschutzrechtlichen und gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Gemeinden unterliegen hierbei den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie den einschlägigen Regelungen des Datenschutzgesetzes (DSG). Eine Videoüberwachung kann insbesondere zum Schutz von Gemeindeeigentum gerechtfertigt sein, wenn bereits erhebliche Beschädigungen oder sonstige rechtswidrige Handlungen vorgekommen sind und keine gelinderen Mittel zur Verfügung stehen, mit denen der gleiche Zweck erreicht werden kann. Dabei sind insbesondere die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit zu beachten.

Für eine allfällige Umsetzung wären unter anderem folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- Nachweis eines berechtigten Interesses der Gemeinde am Schutz des Gemeindeeigentums;
- Beschränkung der Überwachung auf das unbedingt erforderliche örtliche und zeitliche Ausmaß;
- deutliche Kennzeichnung der überwachten Bereiche durch entsprechende Hinweisschilder;
- Beschränkung der Speicherdauer der Aufnahmen auf das erforderliche Maß;
- Auswertung der Aufzeichnungen ausschließlich im Anlassfall;
- Dokumentation sämtlicher Zugriffe auf gespeicherte Aufnahmen;
- Prüfung, ob gelindere Maßnahmen (z. B. bauliche oder technische Sicherungsmaßnahmen) ausreichend wären.

Besonders hervorzuheben ist, dass eine Überwachung keinesfalls den höchstpersönlichen Lebensbereich von Personen erfassen darf. Eine Überwachung innerhalb von WC-Kabinen oder

sonstigen besonders sensiblen Bereichen ist daher unzulässig. Zu prüfen wäre lediglich, ob eine datenschutzkonforme Überwachung von Zugangs- bzw. Eingangsbereichen rechtlich zulässig und technisch sinnvoll umgesetzt werden kann.

Vor einer allfälligen Entscheidung über die Errichtung einer Videoüberwachungsanlage ist jedenfalls eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO durchzuführen da bei der systematischen Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche grundsätzlich von einem erhöhten Risiko für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen auszugehen ist.

Seitens der Gemeinde wurde bereits diesbezüglich Kontakt mit dem Datenschutzbeauftragten aufgenommen, um sich hinsichtlich der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung DSFA abzustimmen. Ein Termin wurde bereits für 02.07.2025 vereinbart. Nach Vorliegen der datenschutzrechtlichen Beurteilung sollen die rechtlichen und technischen Möglichkeiten einer Videoüberwachung im Zugangsbereich der öffentlichen WC-Anlagen und der Carl Zeller Halle im Detail geprüft werden.

4. Beschluss: Netz NÖ Dienstbarkeitsvertrag, Trafostation, KG St. Peter/Au-Dorf

Sachverhalt:

Für die Transformatorstation auf dem Gst. Nr. 1291/2, KG St. Peter/Au – Dorf ist zwischen der Netz Niederösterreich GmbH und der Marktgemeinde St. Peter/Au als Grundeigentümerin ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen. Der Vertrag liegt den Unterlagen bei.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Beschluss: Planungs- und Realisierungsvertrag ÖBB, P+R Anlage St. Johann-Weistrach

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 16.02.2026 wurde der Grundsatzbeschluss betreffend die Planung, Errichtung, Finanzierung, Betreuung und Instandhaltung einer Park & Ride-Anlage beim Bahnhof St. Johann - Weistrach gefasst. In weiterer Folge wurden in der nachfolgenden Sitzung des Gemeinderates vom 23.03.2023 auch die Ablösemodalitäten betreffend der benötigten Grundstücksfläche für die geplanten PKW-Stellplätze geklärt und beschlossen.

Zwischenzeitlich wurde der von der ÖBB, vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, ausgearbeitete Planungs- und Realisierungsvertrag fertiggestellt und liegt nunmehr in seiner Endfassung im Entwurf zur Beschlussfassung vor. Ebenso konnten die Rahmenbedingungen hinsichtlich des erforderlichen Sondernutzungsvertrages mit dem Land Niederösterreich seitens der ÖBB abschließend abgeklärt werden. Der nunmehr finale Planungs- und Realisierungsvertrag liegt den Unterlagen bei.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Planungs- und Realisierungsvertrag über die Planung, Errichtung, Finanzierung, Betreuung und Instandhaltung der Park & Ride Anlage am Bahnhof St. Johann – Weistrach mit der ÖBB Infrastruktur AG sowie dem Land NÖ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Beschluss: Kaufvertrag, GSt. Nr. 1752/7, KG Kirnberg

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2020 wurde für die damalige neue Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1752/7, KG Kirnberg, Frau Sarah Sacher, die bereits mit dem Voreigentümer vertraglich vereinbarte Bebauungsverpflichtung („Bauzwang“) um weitere vier Jahre verlängert. Die entsprechende Verpflichtung wurde auch im Kaufvertrag vom 08.07.2020 zwischen dem Voreigentümer und Frau Sacher übernommen. Gleichzeitig wurde auf das bereits grundbücherlich sichergestellte Vorkaufsrecht der Marktgemeinde St. Peter/Au hingewiesen, wonach der Gemeinde im Falle der Nichterfüllung der Bebauungsverpflichtung ein Erwerbsrecht zum vereinbarten Verkehrswert zusteht.

Da die verlängerte Bebauungsfrist ohne Baubeginn verstrichen ist, wurde Frau Sacher mit Schreiben vom 30.09.2025 aufgefordert, ihrer vertraglichen Verpflichtung gemäß Punkt 11 des Kaufvertrages nachzukommen und das Grundstück der Marktgemeinde St. Peter/Au zu den vereinbarten Bedingungen schriftlich zum Erwerb anzubieten. Mit Schreiben vom 04.11.2025 übermittelte die Grundstückseigentümerin der Marktgemeinde ein entsprechendes Verkaufsangebot zu einem Kaufpreis von € 80.260,73. Eine Kostenaufstellung wurde dem Angebot beigegeben. Gleichzeitig wurde seitens der Eigentümerin darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich Kaufinteressenten vorhanden gewesen seien, ein Verkauf jedoch nicht zustande gekommen sei. Zur Überprüfung des angebotenen Kaufpreises teilte die Marktgemeinde der Eigentümerin mit, dass ein Verkehrswertgutachten durch den gerichtlich beeideten Sachverständigen Herrn Ing. Kern eingeholt werde.

Darüber hinaus wurde der Eigentümerin die Möglichkeit eingeräumt, selbst ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen vorzulegen. Von dieser Möglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 11.05.2026 wurde nach eingehender Beratung einstimmig beschlossen, das gegenständliche Grundstück im Rahmen des bestehenden Vorkaufsrechtes grundsätzlich zu erwerben. In Umsetzung dieses Grundsatzbeschlusses wurde Herr Ing. Kern mit der Erstellung eines Verkehrswertgutachtens beauftragt. Das erste Gutachten ergab einen Verkehrswert, der unter dem von der Eigentümerin geforderten Verkaufspreis lag. In einem gemeinsamen Gespräch zwischen der Grundstückseigentümerin, dem Bürgermeister, dem Bauamtsleiter und dem Sachverständigen wurden die unterschiedlichen Preisvorstellungen erörtert. Da die Eigentümerin den ermittelten Wert nicht akzeptierte und auf einem höheren Verkaufspreis beharrte, wurde vereinbart, das Gutachten zu überarbeiten. Parallel zu diesen Verhandlungen reichte die Eigentümerin einen Entwurfsplan für die Errichtung eines Tiny-Hauses beim Bauamt ein. Dies wurde als Hinweis gewertet, dass bei einem Scheitern der Verhandlungen eine Bebauung des Grundstückes durch die Eigentümerin selbst in Betracht gezogen wird.

Das überarbeitete Verkehrswertgutachten liegt nunmehr vor und weist einen Verkehrswert von € 70.549,36 aus. Nach Übermittlung des Gutachtens an die Eigentümerin erklärte diese, vertreten durch ihren Lebensgefährten, telefonisch ihre Bereitschaft, das Grundstück zu diesem Verkehrswert an die Marktgemeinde zu veräußern. Voraussetzung hierfür ist, dass ihr im Zusammenhang mit dem Verkauf keine weiteren Kosten oder finanziellen Belastungen entstehen.

Insbesondere wurde von den Verkäufern ausdrücklich verlangt, dass keine Konventionalstrafe oder vergleichbare Forderungen geltend gemacht werden.

Auf Basis dieser Einigung wurden durch den beauftragten Notar die erforderlichen Vertragsunterlagen, bestehend aus Kaufvertrag und Treuhandvertrag, ausgearbeitet. Die Vertragsentwürfe wurde der Verkäuferin bereits übermittelt und liegen den Sitzungsunterlagen bei.

Da über sämtliche wesentlichen Vertragsbestandteile Einvernehmen erzielt werden konnte, ist nunmehr die Beschlussfassung über den Abschluss des Kaufvertrages sowie des Treuhandvertrages zur endgültigen Abwicklung des Grundstückserwerbes erforderlich.

Abschließend wird angemerkt, dass die sich die derzeitigen Kosten für die Aufschließung des gegenständlichen Grundstückes auf € 20.342,83 belaufen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Kaufvertrag sowie den dazugehörigen Treuhandvertrag für den Kauf des Gst. Nr. 1752/7, KG Kirnberg, beschließen. Von der Einhebung einer Konventionalstrafe wird abgesehen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Beschluss: Tauschvertrag Gst. Nr. 1424/1, KG Kirnberg

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 09.12.2025 wurde die Teilung nach § 15 LTG des Gst. Nr. 1724/3, KG Kirnberg, betreffend „Umformung“ des Wegendes des Güterweges Aiterberg beschlossen.

Im Rahmen dieser Teilung kam es zu folgenden Zu- und Abschreibungen: Trennstücke 1 (191 m²) und 4 (1m²) werden von Gst. Nr. 1724/3, EZ 250 (Marktgemeinde St. Peter in der Au, öffentliches Gut) abgeschrieben und entwidmet; die Trennstücke 2 (83 m²) und 3 (18 m²) werden von Gst. Nr. 1424/1 (Großalber Brigitte) abgeschrieben und dem Gst. Nr. 1724/3, EZ 250 zugeschrieben sowie dem öffentlichen Gut gewidmet.

In weiterer Folge ist nunmehr ein Tauschvertrag zwischen der Marktgemeinde St. Peter in der Au sowie den Grundstückseigentümern hinsichtlich der Teilflächen abzuschließen. Der Tauschvertrag liegt den Unterlagen bei.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Tauschvertrag beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Beschluss: Pachtvertrag, Fa. Smash, Padelplatz, KG St. Peter/Au-Markt

Sachverhalt:

Die Firma SMASH Holding GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Padel-Tennis-Plätzen im Sportzentrum (auf einer Teilfläche des Gst. Nr. 150, KG St. Peter in der Au Markt). Für die Gemeinde entstehen dabei keine Investitions- oder Baukosten, da SMASH die gesamte Anlage auf eigene Kosten errichten und betreiben möchte.

Nach konkreter werdenden Gesprächen in den vergangenen Wochen und einer Besichtigung des betreffenden Areals wurde seitens der Fa. SMASH Holding GmbH ein Entwurf für einen

Pachtvertrag übermittelt.

Wesentliche Eckpunkte des Vertragsentwurfs:

- Pachtfläche: ca. 533 m² im Areal des Sportzentrums.
- Pachtdauer: 20 Jahre, mit einer einseitigen Verlängerungsoption für SMASH um 5 Jahre.
- Pachtzins: EUR 350,- pro Jahr (wertgesichert) an die Gemeinde.
- Kosten: SMASH trägt alle Errichtungs-, Betriebs- und Instandhaltungskosten. Die Gemeinde übernimmt lediglich Leistungen wie die Müllentsorgung, den Winterdienst und die Grünflächenpflege rund um die Anlage.
- Eigentum & Rückbau: Die Anlage ist ein Superädifikat im Eigentum von SMASH. Nach Vertragsende wird die Anlage auf Kosten von SMASH vollständig entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Noch final zu klären sind die Details zur Bereitstellung von Sanitär-Containern (WC/Umkleiden) und die damit verbundenen Anschlusskosten (insbesondere Kanal) sowie ein möglicher Abbruch der Beton-Bodenplatte. Weiters sollte im Pachtvertrag der Gemeinde außerdem ein verankert werden für den Fall einer Insolvenz bzw. Auflösung der Fa. SMASH.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss zur Errichtung von zwei Padelplätze durch die Fa. SMASH Holding GmbH beschließen. Der finale Pachtvertrag wird nach Abklärung der noch offenen Punkte dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Beschluss: Wegauflassung, Gst. Nr. 1703/2, KG Kürnberg

Sachverhalt:

Herr Martin Dorfer, Kürnberg 139, hat mit Schreiben vom 27. April 2026 im Namen weiterer Anrainer (Johann und Monika Kern, Gerald Zöttl, Rudolf und Monika Sattler) die Auflassung der alten Gemeindestraße auf dem Grundstück Nr. 1703/2, Katastralgemeinde Kürnberg, beantragt. Die betroffene Wegfläche führt vom Haus „Unterschweinschwall“ (Kürnberg 139) bis zum Stelzergraben.

Als Begründung für den Antrag wird angeführt, dass die Straße aufgrund fehlender Nutzung nicht mehr benötigt wird und nach Starkregenereignissen wiederholt hohe Instandhaltungskosten verursacht.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen steht die Gemeindestraße im öffentlichen Gut. Eine Auflassung als öffentliche Verkehrsfläche erfordert einen formellen Beschluss durch den Gemeinderat. Das Schreiben der Anrainer sowie ein Lageplan sind diesem Antrag beigelegt.

Seitens GR Schaupp wird gefragt, warum diese Angelegenheit bisher noch nicht in einem Ausschuss behandelt wurde. Für seine Fraktion sei es sonst schwierig den Sachverhalt hinreichend erfassen zu können. Vizebürgermeister Seirlehner erklärt, dass es sich dabei eigentlich um das Tagesgeschäft einer Gemeinde handelt. Gerne hätte sich jeder Gemeinderat bei Fragen im Vorfeld jederzeit an ihn wenden können.

Antrag des Vizebürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, die als Gemeindestraße gewidmete öffentliche Wegfläche auf dem Gst. Nr. 1703/2, KG Kürnberg gemäß dem Antrag der Anrainer vom 27.04.2026 aufzulassen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig

Ja: TEAM St. Peter/Au, FPÖ, SPÖ

Nein: GRÜNE

10. Beschluss: Finanzielle Unterstützung Hubertuskapelle

Sachverhalt:

Die Jägerschaft des Hegeringes Urtal, vertreten durch Hegeringleiter Andreas Schatzeder, hat ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung für die Sanierung des Daches der Hubertuskapelle in St. Michael/Rastberg gestellt.

Die Kapelle wurde im Jahr 1973 errichtet und hat sich seitdem zu einem wichtigen sozialen und kulturellen Treffpunkt entwickelt. Sie dient nicht nur dem jährlichen Gedenken an verstorbene Jagdkameraden im Rahmen der Hubertusmesse, sondern ist auch ein beliebtes Ausflugsziel für Wanderer und Erholungssuchende.

Nach 53 Jahren ist das Schindeldach der Kapelle sanierungsbedürftig, um den Erhalt dieses Kulturgutes und Wahrzeichens für die nächste Generation zu sichern.

Der Hegering Urtal umfasst die Gemeindejagden von Seitenstetten, St. Michael, St. Peter/Au, Kürnberg, Ertl und Weistrach. Innerhalb der Kleinregion Herz Mostviertel wurde eine gemeinsame Vorgangsweise zur Unterstützung des Projekts vereinbart.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinden wurde wie folgt festgelegt:

Gemeinde St. Peter/Au: € 1.000,00

Gemeinde Seitenstetten: € 1.000,00

Gemeinde Weistrach: € 500,00

Gemeinde Ertl: € 500,00

Antrag des OV Josef Streißlberger:

Der Gemeinderat möge beschließen der Jägerschaft des Heringes Urtal für die Sanierung des Daches der Hubertuskapelle eine einmalige finanzielle Unterstützung iHv € 1.000,00 zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ende der Sitzung: 21:41 Uhr

The block contains several handwritten signatures. There are two prominent green signatures on the left side. On the right side, there are several blue ink signatures, including one that appears to read 'Manfred Dühring' at the top. Below it, there are more stylized blue signatures. The signatures are scattered across the lower half of the page.

An die
Gemeinde St. Peter
z.H. Bürgermeister MMag. Johannes Heuras
Hofgasse 6
3352 St. Peter in der AU

St. Peter, am 29. Juni 2026

Dringlichkeitsantrag von Gemeinderat Friedrich Bürscher, Kolleginnen und Kollegen, gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 beantragen die unterfertigenden Mitglieder des Gemeinderates, folgenden Beratungsgegenstand in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderats am 29. Juni 2026 aufzunehmen:

Calisthenics Park in St. Peter - Grundsatzbeschluss für Sonnensegel und Trinkwasserspender

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter möge folgenden Antrag zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität, der Nutzbarkeit und der sportlichen Infrastruktur beim Calisthenics Park in St. Peter behandeln:

Der Calisthenics Park in St. Peter stellt ein wichtiges Sport- und Bewegungsangebot für Jugendliche, SportlerInnen sowie alle bewegungsinteressierten BürgerInnen dar. Die Anlage wird regelmäßig genutzt und leistet einen wertvollen Beitrag zur Förderung von Bewegung, Gesundheit und sozialem Miteinander im öffentlichen Raum.

Gerade in den warmen Monaten zeigt sich jedoch, dass die Nutzung des Calisthenics Parks durch fehlenden Schatten erschwert wird. Bei direkter Sonneneinstrahlung heizen sich die Trainingsgeräte sowie der Aufenthaltsbereich stark auf. Dies verringert nicht nur die Aufenthaltsqualität, sondern kann insbesondere bei sportlicher Betätigung auch zu gesundheitlichen Belastungen führen.

Ebenso fehlt derzeit ein Trinkwasserspender in unmittelbarer Nähe der Anlage. Gerade bei körperlicher Aktivität ist der Zugang zu Trinkwasser von großer Bedeutung. Ein öffentlich zugänglicher Trinkwasserspender würde die Nutzung des Parks deutlich verbessern und einen einfachen, praktischen Beitrag zur Nutzungsqualität leisten.

Jugendliche und SportlerInnen wünschen sich bereits seit längerer Zeit eine Beschattung sowie eine Möglichkeit zur Trinkwasserversorgung beim Calisthenics Park. Mit der Errichtung eines Sonnensegels und eines Trinkwasserspenders kann die Gemeinde diesen berechtigten Wunsch aufgreifen und die bestehende Sportanlage sinnvoll weiterentwickeln.

Ein Sonnensegel würde die Aufenthaltsqualität erhöhen, die Nutzung der Anlage auch an heißen Tagen erleichtern und den Calisthenics Park insgesamt attraktiver machen. Der Trinkwasserspender

würde ergänzend dazu eine wichtige Grundversorgung für NutzerInnen sicherstellen und die sportliche Infrastruktur in St. Peter nachhaltig verbessern.

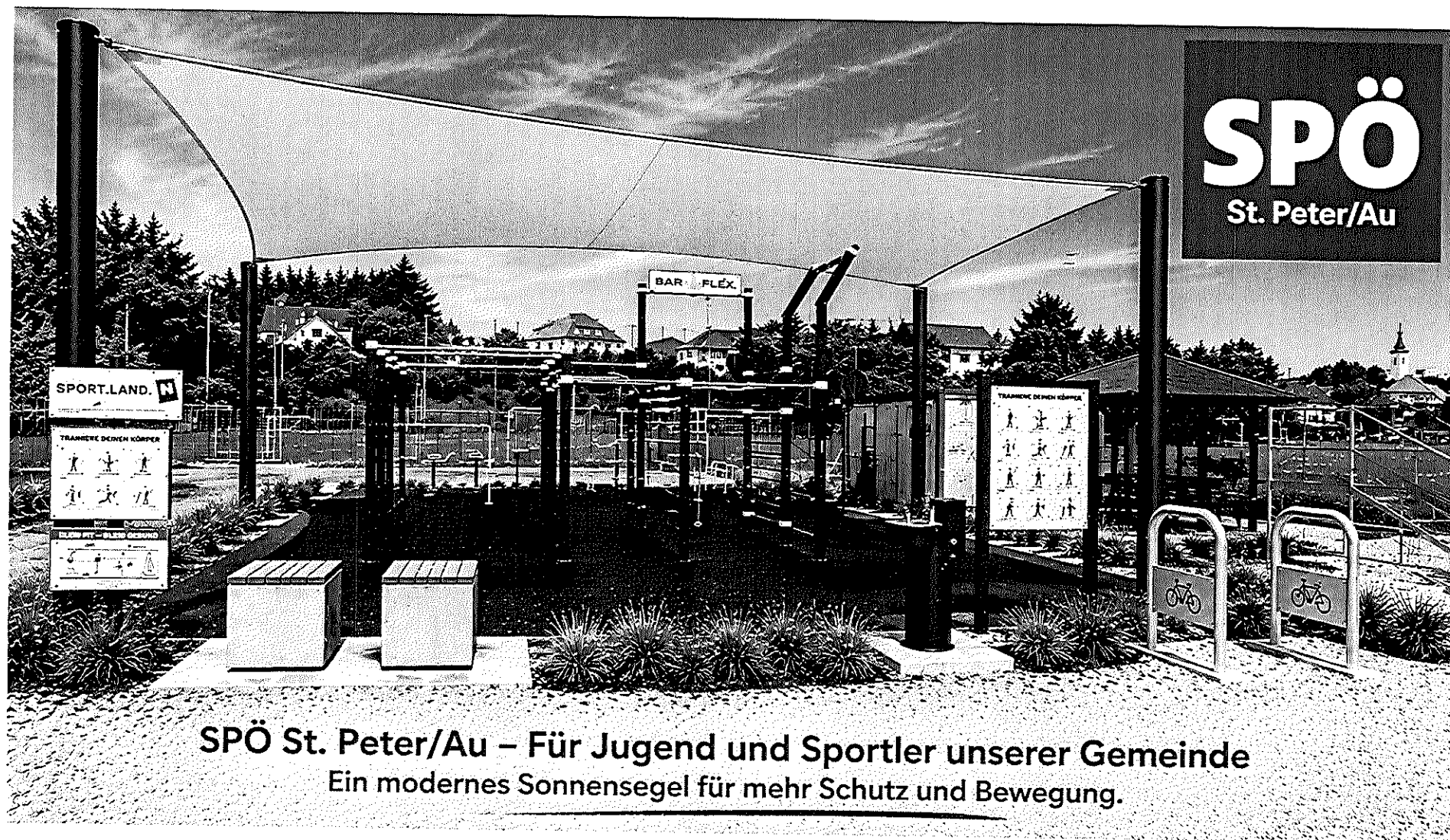
Da es sich bei den genannten Maßnahmen um eine sinnvolle und bedarfsgerechte Weiterentwicklung einer bestehenden öffentlichen Sportanlage handelt, soll der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss zur Umsetzung fassen. In weiterer Folge sind durch die Gemeinde entsprechende Angebote einzuholen, im zuständigen Ausschuss zu behandeln und die finanzielle Bedeckung im Haushaltsvoranschlag 2027 vorzusehen.

Vorgesehener Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter möge beschließen: Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, beim Calisthenics Park in St. Peter ein Sonnensegel sowie einen Trinkwasserspender umzusetzen. Die Gemeinde wird beauftragt, entsprechende Angebote für die Planung und Umsetzung eines Sonnensegels sowie eines Trinkwasserspenders beim Calisthenics Park einzuholen. Über die eingeholten Angebote ist im Ausschuss für Bau- und Infrastruktur zu berichten und zu beraten. Nach erfolgter Angebotseinholung ist die finanzielle Bedeckung für die Umsetzung der Maßnahmen im Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2027 vorzusehen.

Unterschriften der Antragsteller:innen

Röscher Büchler



SPÖ
St. Peter/Au

SPÖ St. Peter/Au – Für Jugend und Sportler unserer Gemeinde
Ein modernes Sonnensegel für mehr Schutz und Bewegung.